



Eisenbahn-Bundesamt



DB Services Immobilien GmbH

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

19. Juli 2012

FRI-KAR Eingang / NL Karlsruhe

NL	PK	SEKT	5
PK	V		
FRK 32			FRK 52 (0)

59182-591pf/009-2305#032

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Bearbeitung:

Thomas Enkler

Telefon:

+49 (711) 22816-182

Telefax:

+49 (711) 22816-699

e-Mail:

EnklerT@eba.bund.de

DB Netz AG

vertreten durch:

DB Services Immobilien GmbH

Bahnhofstraße 5

76137 Karlsruhe

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

16.07.2012

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

3293501

59182-591pf/009-2305#032

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.05.2012, Aktenzeichen FRI-KAR-12 HÜ

Anlagen: Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des DB Netz AG vom 10.05.2012, vertreten durch Frau Cornelia Lorenz, geschäftsässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe, ergeht folgender

### Freistellungsbescheid

- Die folgenden Flurstücke in der Stadt Kornwestheim Strecke Nr. 4820, Streckenbezeichnung Zuffenhausen W666-Ludwigsburg, werden zum 16.08.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0

Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Öf. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaack (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/14	10.619
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/16	15.298
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/17	1.879
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/19	882

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 08.05.2012.

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

#### 1. Hinweis

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.
- Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

#### Begründung

##### I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.05.2012 hat die DB Netz AG vertreten durch Frau Cornelia Lorenz, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 4820, Streckenbezeichnung Zuffenhausen W666-Ludwigsburg, Streckenkilometer 10,510 – 10,670, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/14	10.619
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/16	15.298
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/17	1.879
Kornwestheim	Kornwestheim	-	6387/19	882

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsflächen eingzeichnet und kenntlich gemacht sind.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigefügt:

- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung vom 01.07.2004,
- Lageplan vom 08.05.2012,
- Flurstücksnachweise / Flurstücksverzeichnisse,
- Veränderungsnachweis 2011/156 vom 13.03.2012.

Das Grundstück liegt an der Strecke 4820, Zuffenhausen W 666 - Ludwigsburg, Bahn-km 10,510 – 10,670. Die antragsgegenständlichen Flächen sind unbebaut und befinden sich zwischen der Bundesstraße 27 a und der sog. „Porschehalle“ am Rangierbahnhof Kornwestheim. Auf den Flächen befinden sich keine Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes. Vorhandene betriebsnotwendige Anlagen wurden ausparzelliert. Diese Anlagen dienten bisher dem Betrieb einer Eisenbahn des Bundes.

Des Weiteren erklärte die DB Netz AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB Netz AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 21.05.2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 01.06.2012 im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Kornwestheim gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB Netz AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahnrinterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der nach § 23 Abs. 2 AEG eingegangenen weiteren Stellungnahmen, den Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH
- Stadt Kornwestheim
- Bundespolizeidirektion Stuttgart
- Verband Region Stuttgart
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
- Bundeseisenbahnvermögen

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i.V.m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnis sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Olgastreße 13

70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

  
(Thomas Enkler)



Hiermit versichern wir, dass das gekennzeichnete Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellbar ist, d.h. es besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr, nach Kenntnis der Anlagenverantwortlichen eisenbahnrechtlichen Planungen und Vorhaben nicht widerspricht sowie dass kein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren für die betroffene Fläche anhängig ist.

*Q. Wülken*

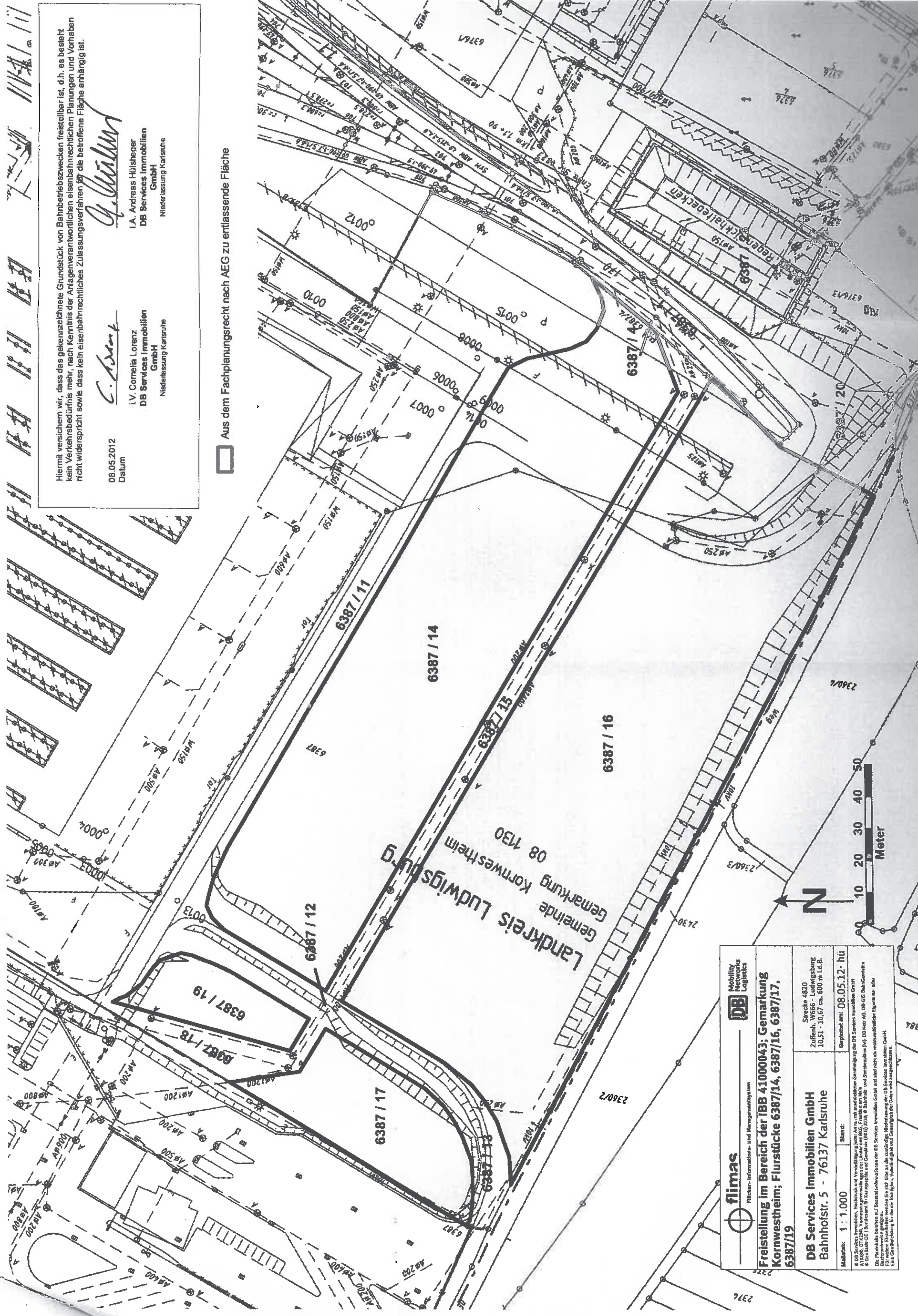
i.A. Andreas Hülshöper  
DB Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Karlsruhe

*C. Lorenz*

i.V. Cornelia Lorenz  
DB Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Karlsruhe

08.05.2012  
Datum

□ Aus dem Fachplanungsrecht nach AEG zu entlassende Fläche



flimas Filialen, Informations- und Managementsystem DB Mobility Networks Logistics	<b>Freistellung im Bereich der IBB 41000043; Gemarkung Kornwestheim; Flurstücke 6387/14, 6387/16, 6387/17, 6387/19</b>	
	Strecke 4820 Zuführl. W666 - Ludwigsburg 10,51 - 10,67 ca. 600 m l.d.B.	Geoplotzeit am: 08.05.12 - hü
Maßstab: 1 : 1.000	Blatt:	© DB Services Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art ist ausdrücklich Genehmigung der DB Services Immobilien GmbH ATX/SS, DT/236, Vermögensverwaltungen der Länder und BSG, Frankfurt am Main © GeoBasis-DE/ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) 2010, © "Balken" und "Streckenplan (St.)" DB Netz AG, DB-GIS/BahnCoData Die Planblätter beruhen auf Basisdaten/Informations der DB Services Immobilien GmbH und sind nicht als rechtswirksame Eigentümer- oder Berechnungsgrundlage geeignet. Der Gebrauch ist nur für die spezifische Maßnahme der DB Services Immobilien GmbH Ein Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird ausgeschlossen.